

Satzung des  
Skater-Hockey Verein Bochum Lakers `88 e. V.



## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Skater-Hockey Verein Bochum Lakers `88 e. V.“  
Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
2. Er hat seinen Sitz in Bochum.  
Die Postanschrift lautet:  
Bochum Lakers, c/o Mattias Tjus, Zamenhofstr. 38, 42109 Wuppertal,
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 2352 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Skater-Hockey.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht
  - durch die Organisation eines Übungs- und leistungsorientierten Wettkampfbetriebs (einschließlich der Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel),
  - der Ausübung sportlicher Aktivitäten, im Besonderen durch Förderung und Betreuung im Kinder- und Jugendbereich,
  - der Pflege der Tradition des Vereins, einschließlich der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
  - und des bürgerlichen Engagements.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Personen, die vom Vorstand für besondere Aufgaben beauftragt werden, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmberechtigung und Pflichten

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen hierbei der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen üben ihre Stimmberechtigung durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- c. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6 Minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4tel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft muss mit einer Frist von mindestens einem Kalendermonat zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sollte sich hieraus eine Beitragsänderung ergeben, wird diese mit dem auf die Ummeldung folgendem Kalenderhalbjahr wirksam.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Sozialen Jahres etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Der Gesamtvorstand entscheidet für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - der/dem Kassenwart/in
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
3. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 EURO verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Die Beschränkung der Vertretungsmacht soll lediglich im Innenverhältnis des Vereins gelten.

## § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## § 12 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Mitglieder, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden bedacht werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung. Mitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten.
  - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Ehrung und ist nicht übertragbar.
  - Eine Aberkennung dieser Ehrenfunktion kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung – nach Möglichkeit per E-Mail - an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
  - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
  - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3tel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn 1/4tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4tel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10tel der anwesenden Mitglieder.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters

## **§ 15 Protokollierung**

1. Über alle Versammlungen ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu benennende Protokollführer aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zu Grunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
5. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern in Abschrift per Mail zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach deren Übermittlung Einspruch beim Versammlungsleiter gegen die Abfassung der Niederschrift unter Angabe von Gründen eingelegt wird.
6. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
7. Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

## **§ 16 Kassenprüfer/innen**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



## **§ 17 (Verbandsmitgliedschaften, Unterwerfung unter Verbandsrecht)**

1. Der Skater-Hockey Verein Bochum Lakers `88 e. V. ist Mitglied im zuständigen Landessportbund (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. [lsb.nrw]), sowie im ISHD, Inline – Skaterhockey Deutschland.
2. Mit der Begründung der Mitgliedschaft in den unter Ziffer 1 genannten Verbänden erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Verbände.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sporthilfe NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins müssen unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet werden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft
  - b. das Recht auf Berichtigung
  - c. das Recht auf Löschung, soweit die Daten nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke benötigt werden
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit
  - f. das Widerspruchsrecht
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde am 13.12.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum 13.12.2024